Risikohinweise der Cometum Direct Invest GmbH & Co. KG

Die angebotenen Schuldverschreibungen sind mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend können nicht sämtliche mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken aufgeführt werden. Daher werden nur die von der Emittentin als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Das kann zur Folge haben, dass die Gewinn- und Rückzahlungsansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen nicht oder nicht in voller Höhe bedient werden, was zu einem Totalverlust des geleisteten Kapitals sowie nicht gezahlter Gewinnanteile führen kann (maximales Risiko).

Risiken, die der Emittentin eigen sind

Die wesentlichen unternehmerischen Risiken der Emittentin sind nachfolgend dargestellt.

Risiken aus der Abhängigkeit der Emittentin von der Entwicklung der Beteiligung an Shield AI, Inc.

Einzige Geschäftstätigkeit der Emittentin ist der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Aktien der Shield AI, Inc. (das **„Zielunternehmen“** und die Beteiligung an dem Zielunternehmen die **„Beteiligung“**). Die Emittentin wird ausschließlich Erträge durch die Realisierung von Wertsteigerungen durch die Veräußerung der Beteiligung sowie ggf. durch Dividendenzahlungen des Zielunternehmens erzielen. Die Emittentin ist daher vollständig von der geschäftlichen Entwicklung des Zielunternehmens und der Wertentwicklung der Beteiligung abhängig. Alle Risiken und negativen Entwicklungen, die das Zielunternehmen betreffen, wirken sich uneingeschränkt auf die Emittentin aus.

Die Einschätzung über eine positive Entwicklung der Beteiligung muss die Emittentin anhand der ihr zur Verfügung stehenden Informationen über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung bzw. die Perspektiven sowohl des Zielunternehmens als auch des Marktumfelds, in dem das Zielunternehmen tätig ist, treffen. Dabei handelt es sich insofern auch immer um eine Prognoseentscheidung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Zielunternehmens und des von ihr betriebenen bzw. zu betreibenden Geschäftsmodells.

Es besteht das Risiko, dass die Einschätzungen der Emittentin zur zukünftigen Entwicklung des Zielunternehmen nicht eintreten und sich das Zielunternehmen nicht wie geplant entwickelt. Dies kann zum einen auf einer falschen Einschätzung der Emittentin im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs beruhen, beispielsweise weil das Geschäftsmodell des Zielunternehmens entgegen der ursprünglichen Einschätzung der Emittentin nicht nachhaltig tragfähig ist oder die Wettbewerbssituation von der Emittentin falsch eingeschätzt wurde. Zum anderen könnten operative Fehler bei der (weiteren) Umsetzung des verfolgten Geschäftsmodells des Zielunternehmens begangen werden.

Darüber hinaus könnten aber auch Umstände die geplante Entwicklung des Zielunternehmens beeinträchtigen, welche im Zeitpunkt der Investitionsentscheidung der Emittentin nicht vorhersehbar waren und nicht der Kontrolle durch die Emittentin unterliegen. So könnten sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Zielunternehmens verschlechtern oder das Zielunternehmen könnte unverschuldet Ziel krimineller oder terroristischer Handlungen oder Rufschädigungen werden. Es kann mithin nicht ausgeschlossen werden, dass Umsatz, Profitabilität und/oder Geschäftswert des Zielunternehmens sich nicht wie erwartet entwickeln bzw. nicht gesteigert werden können oder sich sogar zukünftig vermindern.

Dividendenzahlungen des Zielunternehmens an die Emittentin könnten ausbleiben. Auch eine Insolvenz des Zielunternehmens kann nicht ausgeschlossen werden.

Risiken aus der Geschäftstätigkeit des Zielunternehmens

Das Zielunternehmen befindet sich noch in der Startup-Phase. Die Beteiligung an einem Startup Unternehmen ist besonders risikoträchtig, weil diese meist noch unterentwickelte Geschäftsmodelle besitzen, die vollständig scheitern könnten und einen wesentlichen Liquiditätsbedarf haben, dessen Deckung offen ist. Die spezifischen Risiken aus der Geschäftstätigkeit des Zielunternehmens sind: Konzentration des Umsatzes auf das US-Verteidigungsministerium und wenige Vertragspartner; Abhängigkeit von der Kontinuität und Verlängerung staatlicher Rüstungsverträge; Risiko veränderter Verteidigungsbudgets und politischer Prioritäten; intensive Konkurrenz durch etablierte Defense-Contractor (Lockheed Martin, Northrop Grumman); Exportkontrollrisiken (ITAR/EAR) bei internationaler Geschäftstätigkeit.

Risiko aus fehlender Diversifikation

Die Emittentin wird ausschließlich eine Beteiligung an dem Zielunternehmen erwerben und kein diversifiziertes Unternehmensportfolio aufbauen. Eine solche fokussierte Investitionsstrategie ist risikoreicher und macht die Emittentin anfällig für sämtliche negativen Auswirkungen der wirtschaftlichen, politischen, regulatorischen, technischen und industriellen Marktbedingungen und/oder -veränderungen in Bezug auf das Zielunternehmen.

Verwässerungsrisiko

Die genaue Anzahl der ausstehenden Aktien des Zielunternehmens ist zum Zeitpunkt der Investition nicht zwingend öffentlich bekannt oder festgelegt. Das Zielunternehmen kann weitere Aktien ausgeben – beispielsweise im Zusammenhang mit einem Börsengang (IPO), der Finanzierung einer Akquisition, weiteren Finanzierungsrunden oder Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen. Solche Ausgaben führen zu einer Verwässerung der bestehenden Anteilseigner: Die Gesamtzahl der Aktien steigt, und der auf jede einzelne bestehende Aktie entfallende Anteil am Unternehmen verringert sich entsprechend. Infolgedessen kann sich die Bewertung, zu der die strukturierte Beteiligung eingegangen wurde, im Nachhinein – bezogen auf die effektive Bewertung je Aktie – als höher erweisen und sich zum Nachteil des Anlegers verändern. Insbesondere kann die Gesamtbewertung des Zielunternehmens steigen, während der auf eine einzelne Aktie – und damit auf die Beteiligung des Anlegers – entfallende Wert nicht im gleichen Umfang steigt oder sogar sinkt. Die in den Unterlagen genannten plakativen Bewertungszahlen sind daher kein verlässlicher Indikator für die Wertentwicklung der Beteiligung des Anlegers, die vom Wert je Aktie zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt abhängt.

Veräußerung der Beteiligung

Die Veräußerbarkeit der Beteiligung hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere von der Entwicklung und den Zukunftsaussichten des Zielunternehmens. Es besteht das Risiko, dass keine Käufer für die Beteiligung gefunden werden oder nicht zu angemessenen Konditionen. Dies kann zu einem Totalverlust für die Anleger führen.

Es besteht insbesondere das Risiko, dass das Zielunternehmen kein sog. IPO (Initial Public Offering), d.h. einen Börsengang, durchführen wird. Die Gründe hierfür können vielfältig sein und neben einer fehlenden wirtschaftlichen Entwicklung oder einem Scheitern des Business Models des Zielunternehmens auch in der

allgemeinen wirtschaftlichen und weltpolitischen Lage begründet sein. Ein fehlender Börsengang kann dazu führen, dass die Beteiligung dauerhaft nicht veräußert werden kann.

Bei einem IPO der Beteiligung besteht das Risiko, dass der Emittentin die Beteiligung erst nach dem Ablauf einer sog. Lock-Up Frist von 6-12 Monaten veräußern kann, was Gewinnmitnahmen direkt nach dem IPO verhindern würde. Nach dem Ablauf der Lock-Up Frist könnte der Kurs der Beteiligung deutlich unter dem Ausgabekurs und auch deutlich unter dem Erwerbspreis der Emittentin liegen.

Bis zu einer Veräußerung der Beteiligung über die Börse unterliegt die Beteiligung den marktüblichen Kursschwankungen, die dazu führen können, dass die Veräußerung der Beteiligung nur mit einem Verlust möglich ist.

Soweit die Beteiligung einen Exit über ein sog. SPAC (Special Purpose Acquisition Company) durchführen würde, würde die Emittentin statt eines Barerlöses Aktien des SAPC erhalten, die die Emittentin erst liquidieren, d.h. verkaufen müsste, was unter Umständen nicht möglich ist.

Marktrisiko des Zielunternehmens

Die geschäftliche Entwicklung des Zielunternehmens und die Nachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen des Zielunternehmens sind ausschließlich von Faktoren abhängig, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Zu diesen Faktoren zählen neben negativen Marktentwicklungen auf den spezifischen Märkten, auf denen das Zielunternehmen aktiv ist, die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen, nachteilige Entwicklungen an den Kapital- und Finanzmärkten, Handelskonflikte, Zölle, Kriege aber auch andere Entwicklungen im politischen, gesellschaftlichen, regulatorischen oder gesamtwirtschaftlichen Umfeld.

Wie stark solche Entwicklungen sich auf die globale Konjunktur auswirken, ist nicht abschließend abschätzbar. Wie in den vergangenen Jahren können auch zukünftig beispielsweise Pandemien und kriegerische Auseinandersetzungen zu Lieferengpässen, hoher Inflation und starken Kursverlusten an den Weltbörsen führen und damit das Geschäft des Zielunternehmens negativ beeinträchtigen. Die Dauer und Intensität der Auswirkungen negativer Entwicklungen sind dabei unsicher.

Wettbewerbsrisiko des Zielunternehmens

Es besteht das Risiko, dass starker Wettbewerb, sowohl durch dynamische Startups auch durch große etablierte Marktteilnehmer dem Zielunternehmen den Eintritt in den Markt und den Ausbau von Marktanteilen erschweren, insbesondere auch weil das Zielunternehmen in einer wettbewerbsintensiven Branche mit moderaten Eintrittsbarrieren tätig ist. Andere Unternehmen könnten schneller als das Zielunternehmen auf neue oder sich verändernde Verhältnisse am Markt reagieren, umfassendere und kostenintensivere Vermarktungsaktivitäten und eine aggressivere Preispolitik betreiben sowie ihren Kunden günstigere Bedingungen bieten als das Zielunternehmen.

Risiken aus Minderheitsbeteiligung

Der Emittentin wird nur eine Minderheitsbeteiligung an dem Zielunternehmen halten. Als Minderheitsgesellschafterin ist die Emittentin auf die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Gesellschafterrechte

beschränkt. Eine Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung des Zielunternehmens besteht nicht. In Gesellschafterversammlungen des Zielunternehmens kann die Emittentin überstimmt werden.

Wechselkursrisiko

Die Emittentin wird die Beteiligung in einer Fremdwährung (USD) erwerben. Insoweit bestehen für die Anleger, die die Schuldverschreibungen in Euro erwerben und den Gewinnanteil und die Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Euro erhalten, Wechselkursrisiken, die zu einer erheblichen Wertminderung des variablen Gewinnanteils führen und die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag gefährden können.

Interessenkonflikte

Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass Sascha Miller sowohl Geschäftsführer der Komplementär-GmbH der Emittentin als auch Gesellschafter und Geschäftsführer weiterer Gesellschaften der Cometum-Gruppe ist, über die Strukturierungs- und Vertriebsvergütungen für die vorliegende Emission fließen. Durch Verflechtungen kann es zu Interessenkonflikten kommen, die dazu führen können, dass von den betreffenden Personen und Gesellschaften Entscheidungen getroffen werden, die nicht ausschließlich im Interesse der Emittentin und/oder der Anleger liegen, weil die getroffenen Entscheidungen nicht wie zwischen fremden Dritten getroffen werden, sondern ggf. auch die Interessen der betreffenden Person und Gesellschaften berücksichtigen. Die betroffenen Beteiligten könnten aufgrund der Verflechtungen ihre Leitungsfunktion gegebenenfalls nicht mit der gebotenen Unabhängigkeit ausüben und ihre persönlichen Interessen den Interessen der Emittentin überordnen.

Management- und Schlüsselpersonenrisiko

Auf Ebene der Emittentin, aber insbesondere auf Ebene des Asset Managers, der die Beteiligung für die Emittentin verwaltet, können Fehler des jeweiligen Managements nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese können zu unvorhergesehenen Kosten führen, die die Wertentwicklung der Beteiligung nachteilig beeinflussen können. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt von einer Verwaltung der Beteiligung durch den Asset Manager ab. Durch den Verlust dieses Kompetenzträgers besteht das Risiko, dass die Beteiligung nicht mehr verwaltet werden kann. Dies kann dazu führen, dass erforderliche Entscheidungen über den Zeitpunkt und die Konditionen der Veräußerung der Beteiligung nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, was zu einem finanziellen Nachteil für die Anleger führen kann

<u>Risiken, die dem Wertpapier eigen sind</u>

Risiko eingeschränkter Veräußerbarkeit

Es ist keine Einbeziehung der Schuldverschreibungen am organisierten Markt oder im Freiverkehr einer Börse geplant. Daher ist die Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt. Bei Anlegern, die während der Laufzeit die Schuldverschreibungen verkaufen möchten, besteht daher das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nicht oder zu einem aus Sicht der Anleger nur geringen Marktpreis verkauft werden können.

Platzierungsrisiko

Für die Platzierung der Schuldverschreibungen besteht keine Platzierungsgarantie. Es ist demnach nicht gesichert, dass die Schuldverschreibungen in vollem Umfang oder auch nur teilweise platziert werden.

Insoweit besteht für die Schuldverschreibungen ein Platzierungsrisiko, das dazu führen kann, dass der Emittentin zu wenig Kapital für die beabsichtigte Investitionen in das Zielunternehmen zur Verfügung steht. Dies kann zu einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin führen.

Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

Für sämtliche Zahlungsansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen gilt eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre. Die Ansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen auf Zahlung des variablen Gewinnanteils sowie auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung dieser Ansprüche

- zu einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO in ihrer jeweils geltenden Fassung führen würde oder
- bei der Emittentin bereits eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO besteht.

(vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt demnach bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Die Anleger tragen ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Das investierte Kapital des Anlegers wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital bei der Emittentin und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Es besteht das Risiko, dass das Vermögen der Emittentin zu Gunsten dieser Gläubiger aufgezehrt wird.

Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Im Rahmen von Gesellschafterversammlungen können die Gesellschafter z.B. entscheiden, ob sie eine unter Umständen verlustreiche Geschäftstätigkeit fortsetzen und damit riskieren wollen, das eingebrachte Kapital vollständig aufzubrauchen. Der Anleger hat mit den Schuldverschreibungen keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für Anleger besteht insoweit das Risiko, dass im Falle eines entsprechenden Verlustes die Gesellschafter entgegen den Interessen des Anlegers die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit beschließen und eine Einstellung nicht erfolgt. Hierdurch besteht das Risiko des vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durch-setzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines An-spruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beseitigt, hat dies den Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge.

Nachrangigkeit der Ansprüche der Anleger

Die Ansprüche der Anleger sind in einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin nachrangig. Insoweit besteht das Risiko, dass Anleger in einer Insolvenz der Emittentin als nachrangige Insolvenzgläubiger keine Zahlungen aus der Insolvenzmasse erhalten.

Fehlende Mitwirkungsrechte

Die Schuldverschreibungen begründen keine Teilnahme- und Stimmrechte an bzw. in der Gesellschaftersammlung der Emittentin. Darüber hinaus obliegt die Geschäftsführung der Emittentin allein der Geschäftsführung. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf Entscheidungen der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung der Emittentin ausüben. Insbesondere sind die Anleger nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Es besteht das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse des einzelnen Anlegers entgegenstehen und ggf. negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben. Das kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen an die Anleger nicht nachkommen kann.

Risiken der elektronischen Schuldverschreibungen

Bei elektronischen Schuldverschreibungen handelt es sich anders als bei klassischen girosammelverwahrten Schuldverschreibungen nicht um ein jahrzehntelang am Finanzmarkt etabliertes Kapitalmarktprodukt.

Die Blockchain-Technologie sowie alle damit in Verbindung stehenden technologischen Komponenten wie etwa der Führung des Kryptowertpapierregisters sowie der Erzeugung, Verwahrung und Übertagung von Token befinden sich im Vergleich zum Effektengiroverkehr in einem technisch noch nicht ausentwickeltem Stadium. Die Blockchain-Technologie kann Fehler enthalten, die derzeit noch nicht bekannt sind, aus denen sich zukünftig aber unabsehbare Folgen ergeben könnten. Die Blockchain-Technologie kann ferner technischen Schwierigkeiten (z.B. durch Hackerangriffe) ausgesetzt sein, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Ein teilweiser oder vollständiger Zusammenbruch der Blockchain kann die Emission der Schuldverschreibungen und die Übertragbarkeit und Handelbarkeit der Token stören oder unmöglich machen. Im schlimmsten Fall kann dies zum unwiederbringlichen Verlust der Token und damit zum Verlust der Schuldverschreibungen führen.

Die Token, die die elektronischen Schuldverschreibungen repräsentieren, werden bei ihrer Ausgabe den jeweiligen Wallets der Anleger zugeteilt. Nach der Ausgabe und Einbuchung in die Wallets sind die Token für die Anleger nur über deren jeweiligen persönlichen Zugang (sog. Private Key) zu ihrer Wallet zugänglich. Sollte der Private Key in die Hände Dritter gelangen, so kann dieser Dritte die Wallet eines Anlegers missbrauchen und unbefugt Vermögenstransaktionen vornehmen.

Risiko, dass die Rückzahlung der Schuldverschreibungen später als erwartet erfolgt

Das eingesetzte Anleihekapital unterliegt einer Laufzeit bis zum 16. Mai 2029. Zudem ist die Emittentin berechtigt die Laufzeit bis zu 2 Mal um jeweils 12 Monate bis längstens zum 16. Mai 2031 zu verlängern, ohne dass es einer Zustimmung der Anleger bedarf. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er vor Ablauf der verlängerten Laufzeit nicht über das eingesetzte Kapital verfügen kann, der Anleger also länger als ggf. erwartet auf die Rückzahlung seines investierten Kapitals warten muss, was seine finanzielle Planung beeinträchtigen kann.

Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, wenn und soweit innerhalb von 6 Monaten nach dem Beginn der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mindestens 25 % des Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen platziert und bei der Emittentin eingezahlt wurden oder das Anleihekapital nicht für den Erwerb einer Beteiligung verwendet werden kann, was insbesondere der Fall sein kann, wenn nicht genügend Aktien des Zielunternehmens zur Verfügung stehen. Zudem kann die Emittentin die Schuldverschreibungen im Falle der Desinvestition vorzeitig kündigen, wenn sie Mittel aus der Veräußerung der Beteiligung erhält. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen seine Kapitalanlage keine Rendite aufweist. Außerdem ist es möglich, dass der Anleger das zurückgezahlte Kapital im Vergleich zu den Schuldverschreibungen nur zu ungünstigeren Konditionen reinvestieren kann.

Risiken in Bezug auf Beschlüsse der Anleger in der Gläubigerversammlung

In den gesetzlich geregelten Fällen kann eine Versammlung der Anleger der Schuldverschreibungen (Gläubigerversammlung) einberufen werden. Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, die jeweils geltenden Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zu ändern. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Schuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind. Gleiches gilt auch, wenn Anleger nicht an derartigen Versammlungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen. Die in der Gläubigerversammlung geänderten Anleihebedingungen sind unabhängig von der einzelnen Zustimmung oder Ablehnung für alle Anleger verbindlich.